L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung)

Stand:
Kita-Satzung vom 16.12.2014 in Kraft seit 01.01.2015
1. Änderung vom 24.01.2019 in Kraft seit 01.01.2019
2. Änderung vom 13.06.2019 in Kraft seit 01.05.2019
3. Änderung vom 16.07.2020 in Kraft seit 01.06.2020
4. Änderung vom 02.11.2026 in Kraft seit 03.11.2026

§ 1 Träger

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist gemäß § 2 Abs. (10) KiföG M-V Träger der Kindertagesstätte „Muschelsucher“ Zingst.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Betreibung der Kindertageseinrichtung erfolgt zur Sicherstellung eines Angebots der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelten Bedarf für die Gemeinde. Vorrangig für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung beantragen.

(2) In der Krippe werden grundsätzlich Kinder, ab dem Monat in dem sie das erste Lebensjahr vollenden bis zum Beginn des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. Der Träger kann im Ausnahmefall in Abhängigkeit von der Auslastungssituation davon abweichen.

(3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt gefördert.

(4) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt und endet mit dem letzten Schultag der Grundschulzeit. Eine Hortbetreuung kann in Ausnahmefällen gemäß KiföG MV § 7 Abs. (1) nach dem Ende der Grundschulzeit erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen wird und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Rügen) bewilligt wird.

(5) Ein Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule (Vorschuljahr).

(6) Zur näheren Regelung des Besuchs kann sich die Kindertageseinrichtung eine Ordnung geben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Stehen für die beantragte Betreuungsart nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung.

(2) Die Personensorgeberechtigten zeigen den Bedarf auf Förderung in der Kindertageseinrichtung mindestens drei Monate vor Aufnahme in die Einrichtung schriftlich bei dem Träger an.

(3) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger, wird mit den Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt. Die Aufnahme erfolgt bedarfsgerecht und stichtagsgenau.

(4) Bei Erstaufnahme des Kindes sind durch die Personensorgeberechtigten das Kinderuntersuchungsheft (offizielle Dokument für die Früherkennungsuntersuchungen), dem die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung entnommen wird sowie der Nachweis über den Erhalt der Impfungen gemäß den aktuellen Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut und entsprechend dem Masernschutzgesetz vorzulegen. Hat das Kind davor bereits eine andere Einrichtung in M-V besucht, erfolgt die Aufnahme nur mit einer Kündigungsbestätigung der vorher besuchten Kindertagesstätte.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, Kindergarten, Hort), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für den Wechsel des Kindes in einen anderen Bereich ist ein neuer Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Rügen) zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(6) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden.

§ 4 Änderung und Beendigung Betreuungsverhältnis

(1) Jede Änderung, in Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und -umfang (ganztags, teilzeit oder halbtags) bedarf eines neu ausgefüllten Antrages durch die Personensorgeberechtigten. Diese wird erst durch die schriftliche Bestätigung (Ausstellen eines Berechtigungsscheines) bzw. eines Bescheides über den Anspruch auf Kindertagesförderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Rügen) wirksam.

(2) Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung erfolgt stichtagsgenau.

(3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dabei ist eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist diese schriftlich zu begründen.

(4) Personensorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des letzten Betreuungsmonats kündigen. Die Abmeldung hat bei dem Träger zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die Gebühr für den Verpflegungssatz für den Folgemonat weiter zu entrichten. Für die Wahrung der Frist ist auf das Datum des Posteingangs abzustellen. Eine verkürzte Abmeldefrist kann unter dem Nachweis wichtiger Gründe gewährt werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird durch die Kita-Leitung schriftlich bestätigt.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Verpflegungskosten nicht entrichten und ein Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeiträgen besteht;
2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung fachlich und personell nicht leisten kann;

3. die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt oder schwerwiegend missachtet haben. Insbesondere, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen fehlt.

(6) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung ein Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.

(7) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter endet bis zum Schuljahr 2029/30 mit dem letzten Schultag der 4. Klasse. Anschließend regelt der gesetzliche Anspruch bzw. die erstellten Bescheide durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Rügen) das Ende der Betreuungszeit im Hort.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger in Absprache mit der Kita-Leitung festgelegt. Grundsätzlich ist die Kindertageseinrichtung werktags, außer samstags, von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 6 und 7 KiföG M-V und dem daraus erstellten Bescheid durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Rügen):

<u>Krippe/ Kindergarten:</u>

- Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich (von 7:00 Uhr längstens bis 11.00 Uhr);
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich (von 8:30 Uhr längstens bis 14.30 Uhr);
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

<u>Hort: gemäß § 7 Abs. (2) KiföG M-V</u>

- Teilzeitbetreuung 15 Wochenstunden
- Ganztagsbetreuung 30 Wochenstunden.

<u>Hort: gemäß § 7 Abs. (4) KiföG M-V</u> haben Erstklässler ab dem Schuljahr 2026/27 Anspruch auf individuelle Förderung. Diese Förderung wird während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

- Teilzeitbetreuung bis zu 18 Wochenstunden für Jahrgangsstufe 1 und 2, ab dem Schuljahr 2028/29 bis zu 15 Wochenstunden für die Jahrgangstufe 3 und 4, außerhalb der Unterrichtszeit

Gemäß § 7 Abs. (6) KiföG M-V kann auf Wunsch der Eltern eine wöchentliche Förderung in Höhe von 10 Stunden während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in Anspruch genommen werden.

- Eine Ganztagsbetreuung, individueller Bedarf bis zu 30 Wochenstunden außerhalb der Unterrichtszeiten bedarf einer Glaubhaftmachung durch die Personensorgeberechtigten.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen:

- Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr
- In der ersten Woche der Winterferien

(4) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden Ereignissen, unvermeidlich großen Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

§ 6 Gesundheitsvorsorge - Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankungen des Kindes ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Einrichtung ist über den Krankheitsfall rechtzeitig zu informieren.

(2) Zeigen sich bei einem Kind in der Betreuungszeit Krankheitssymptome wie Fieber, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(3) Die Betreuung in der Einrichtung ist ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Näheres regelt die Kita-Ordnung. Die Einrichtung ist bei Auftreten einer dieser Krankheiten bei dem Kind oder in der Familie zu informieren. Je nach Erkrankung sind entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung schriftlich mitzuteilen bzw. zu belegen.

(4) Durch die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen können nur mit schriftlichem ärztlichem Attest abgesprochen werden.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten. Während der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsicht dem Träger. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtung bedient sich der Träger pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung durch den Personensorgeberechtigten oder eine schriftlich abholberechtigte andere Person. Krippen- und Kindergartenkinder können nur von volljährigen Personen gebracht und abgeholt werden. Ausnahmen sind durch schriftliche Vereinbarungen möglich, die mit einem Haftungsausschluss gegenüber dem Träger versehen sind. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher*in und endet beim Verabschieden durch die Erzieher*in. Ein selbständiger Besuch in der Kita ist schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.

(3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Zustimmung der Personen sorgeberechtigten erforderlich.

(5) Bei Veranstaltungen und Ausflügen in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten tragen diese die Aufsichtspflicht.

(6) Die Kinder sind grundsätzlich von einer abholberechtigten Person abzuholen und werden nicht ohne Begleitung nach Hause geschickt. Kinder in der Hortbetreuung können mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung die Einrichtung verlassen.

§ 8 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst mit Änderung des KiföG M-V vom 04.09.2019 keine Elternbeiträge.

(2) Die Mehrkosten für einen über die vertragliche Vereinbarung hinausgehenden Betreuungsbedarf tragen die Personensorgeberechtigten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein erhöhter Mehrbedarf ist unverzüglich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.

(3) Bei unangekündigter Überschreitung der Betreuungszeit, die sich das 4. Mal wiederholt, wird der Stundensatz außerhalb der Regelöffnungszeit in Rechnung gestellt.

§ 9 Verpflegungskosten

(1) Die Kosten für die Verpflegung werden als Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 zur Gebührensatzung Schul- und Kitaspeisung Zingst erhoben. Hierbei erfolgt eine Ausweisung der Verpflegungskosten insgesamt sowie der Kosten für die Mittagsverpflegung.

(2) Das Verpflegungsangebot ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung und kann nicht gekündigt oder abgewählt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

(3) Im Falle eines Fehlens des Kindes wird der monatliche Beitrag zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten erhoben.

(4) Für die monatliche Entrichtung der Verpflegungskosten ist das SEPA Lastschrift-Verfahren vorgesehen. Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform. Die Verpflegungskosten werden zum 15. des laufenden Monats fällig.

§ 10 Beteiligung der Eltern

(1) Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung beziehen die personensorgeberechtigten in die Bildungsplanung der Einrichtung und deren Umsetzung, lt. § 1 Abs. (3) KiföG M-V ein.

(2) Mindestens zweimal jährlich wird eine Versammlung der Personensorgeberechtigten einer jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) einberufen. Die Rechte und Pflichten der Elternversammlung ergeben sich aus § 22 KiföG M-V.

§ 11 Versicherung

(1) Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung und allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz schließt den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie den direkten Nachhauseweg ein.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich dem Träger zu melden.

(3) In die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Sachen sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Der Träger übernimmt für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung.

§ 12 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden die personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, An- und Abmeldedatum, Einkommensdaten) der Personensorgeberechtigten in automatisierten Dateien gespeichert. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 13 Gastkinder

Die Kindertageseinrichtung kann Gastkinder im Rahmen der Kapazität der gültigen Betriebserlaubnis aufnehmen. Die Einzelheiten werden individuell in Absprache mit der Kindertageseinrichtung mittels Sondervereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten vereinbart.

§ 14 Inkrafttreten

Anlagen Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung)

Stand:

Anlage 1 der Kita-Satzung vom 14.01.2005 in Kraft seit 01.02.2005

1. Änderung vom 06.01.2006 in Kraft seit 01.02.2006
2. Änderung vom 14.12.2006 in Kraft seit 01.01.2007
3. Änderung vom 10.03.2011 in Kraft seit 01.01.2011
4. Änderung vom 25.08.2011 in Kraft seit 01.08.2011
5. Änderung vom 16.12.2014 in Kraft seit 01.01.2015
6. Änderung vom 22.10.2015 in Kraft seit 01.01.2016
7. Änderung vom 30.03.2017 in Kraft seit 01.05.2017
8. Änderung vom 24.01.2019 in Kraft seit 01.01.2019
9. Änderung vom 16.07.2020 in Kraft seit 01.06.2020
10. Änderung vom 22.01.2021 in Kraft seit 01.02.2021

I. Stundensätze bei Mehrbedarf

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
während der Regelöffnungszeiten	**6,00 €**	**3,00 €**	**2,00 €**
außerhalb der Regelöffnungszeit	**40,00 €**	**40,00 €**	**40,00 €**